



Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), erlässt der Landkreis Spree Neiße als untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung

zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

- 1. Die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtungen wird in der Zeit von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr untersagt** (gem. §§ 29 Abs. 2, 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. 26, 33, 100 WHG).

Die Allgemeinverfügung erstreckt sich auf

- **die Städte Spremberg und Drebkau;**
 - **die Gemeinden Kolkwitz und Neuhausen/ Spree**
 - **sowie die Ämter Peitz und Burg (Spreewald)**
2. Im Einzelfall kann die untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahme von den Einschränkungen nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.
 3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
 4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Die bestehende Beeinträchtigung des regionalen Wasserhaushaltes durch die extreme Trockenheit im vergangenen Jahr und die gegenwärtig anhaltend warme und trockene Wetterlage haben in den Fließgewässern des Einzugsgebietes der Spree erneut zu sehr geringen Durchflüssen geführt. Es ist deshalb notwendig, dass Wasserentnahmen, die den Abfluss der Fließgewässer weiter verringern können, eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

Eine Allgemeinverfügung ist angemessen und geeignet, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit einschließlich der Rechte von Wasserrechtsinhabern zu schützen und zu erhalten. Sie ist auch ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen.



Die untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße ist gemäß §§ 124 Abs. 1 Nr. 3 und 126 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG für den Erlass dieser Entscheidung sachlich und örtlich zuständig. Sie nimmt gemäß § 100 Abs. 1 WHG die Aufgaben der Gewässeraufsicht wahr, überwacht die Gewässer sowie die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und ordnet nach pflichtgemäßen Ermessen, Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Erfüllung die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Nach § 26 Abs. 1 WHG dürfen Eigentümer und Anlieger von an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücken Gewässer in den Grenzen des Eigentümer und Anliegergebrauchs (§ 26 Abs. 1 WHG) erlaubnisfrei benutzen. Aufgrund der gegenwärtigen Lage kann aber insbesondere durch die Entnahme von Wasser mit Pumpvorrichtungen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, eine wesentliche Verminderung der Wasserführung und eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nicht mehr ausgeschlossen werden.

Durch eine Allgemeinverfügung kann die untere Wasserbehörde deshalb die Ausübung des Gemeingebrauchs gemäß § 44 BbgWG beschränken oder verbieten, um die Gewässer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und um Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit oder Einzelne zu verhindern. Nach § 45 BbgWG gilt § 44 BbgWG sinngemäß auch für den Anliegergebrauch.

Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinaus reichen, bedürfen gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese darf nur erteilt werden, wenn keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässer-veränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 7 und 10 WHG), eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG - Verschlechterungsverbot) und keine Anforderungen eines Maßnahmenprogrammes der Benutzung entgegenstehen (§ 28 S. 3 BbgWG). Ferner müssen auch die anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Grundsätzlich gewährt eine erteilte wasserrechtliche Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung (§ 10 Abs. 1 WHG) und wird gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich erteilt. Die Erlaubnis kann gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 BbgWG - auch befristet - widerrufen werden, wenn eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Im Falle des Widerrufs steht kein Entschädigungsanspruch zu.

Die derzeit kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Wasserentnahme erforderlich. Durch das Entnahmeverbot von 6:00 bis 21:00 Uhr ist keine vollständige, sondern lediglich eine zeitlich und technisch beschränkte Untersagung verfügt, welche somit verhältnismäßig ist.

Darüber hinaus ergeht die Allgemeinverfügung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG bis auf Widerruf, weil eine Änderung der gegenwärtigen Situation bisher nicht absehbar ist.



Die Anordnung des sofortigen Vollzugs gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), liegt im öffentlichen Interesse. Der sofortige Vollzug ist notwendig, um zu verhindern, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und sich dadurch der Zustand des Wasserhaushalts weiter verschlechtert.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Hinweis

Die untere Wasserbehörde überwacht die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine- Str.1, 03149 Forst (Lausitz) einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Forst (L.), den 02.07.2019

i.V.

Olaf Lalk

Erster Beigeordneter